

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Landkreises Freising**

**-Kostensatzung-**

Die Landkreis Freising erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Freising erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.07.2003, außer Kraft.

Landkreis Freising  
Freising, 31.07. 2018



Josef Hauner  
Landrat

Hinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt-Nr. 21 des Landkreises Freising am 09.08.2018 bekanntgemacht und ist damit am 10.08.2018 in Kraft getreten.

**Anlage****Kommunales Kostenverzeichnis**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
0	00	<b>Allgemeine Verwaltung</b> <b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000		Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
001		Begläubigungen Begläubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Landkreis selbst hergestellt sind</li> <li>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Landkreis selbst hergestellt sind</li> </ol>	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
002		Bescheinigungen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden</li> <li>2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</li> </ol>	Kostenfrei 5 bis 75 €
003		Einsicht in Akten und amtliche Bücher: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</li> </ol> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechts-vorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Auskunftserteilung nach der Informationsfreiheitssatzung</li> <li>2. 0 Einzelne einfache Auskünfte</li> <li>2. 1 Mehrfacherteilung von einfachen Auskünften oder eine umfassende Auskunft einschließlich der Herausgabe von Fotokopien</li> <li>2. 2 Zugänglichmachen von Akten und sonstigen Informationsträgern (v. a. Einsichtnahme, Übersendung fotokopierter Akten)</li> </ol>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €  Kostenfrei 10 bis 1.000 € 10 bis 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10–25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 bis 60 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde

#### Besondere Amtshandlungen

02	<b>Hauptverwaltung</b>		
020	Kommunalgesetze		
	1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 3 LKrO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 12a LKrO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG	
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		
	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4. 0 bei Geldansprüchen 4. 1 sonst	12,50 bis 150 € 50 bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 bis 200 €	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Anmahnung rückständiger Beträge	1 % des rückständigen Betrages, mindestens 5,50 €, höchstens 300 €
04		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes(BayStrWG)</b>	
	041	Erlaubnis für Sondernutzungen an Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	042	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	043	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	044	Zustimmung und Überprüfung kleiner Baumaßnahmen bei Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG	60 €
	045	Zustimmung größerer Baumaßnahmen bei Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 TKG	160 € bis 250 €
05		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
	051	Anordnung zur Erfüllung einer Satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €